

Ausführungsbestimmungen

zum Gesetz

über die Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe

in der Gemeinde

L a a x

Art. 1

Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe können der Einzug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe ganz oder teilweise an die Tourismusorganisation Alpenarena.ch delegiert werden.

Träger der Aufgaben

Der Einzug und die Verwaltung der Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe besorgt die Gemeinde.

Die Verwendung der Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe im Sinne der Vereinbarung zwischen den Gemeinden Flims, Laax, Falera und der Alpenarena.ch wird dieser Gesellschaft übertragen.

Die Delegation weiterer Vollzungsaufgaben erfolgt durch separaten Beschluss des Gemeindevorstandes oder gegebenenfalls durch Beschluss der Gemeindeversammlung.

Den Einzug, die Kontrolle und die Abrechnung der Beherbergungsabgabe nach Massgabe der kantonalen Vorschriften besorgt die Gemeinde bzw. ein mit dem Einzug der Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe beauftragter Dritter im Sinne von vorstehendem Abs. 4.

Fremdenkontrollstelle der Gemeinde ist die Gemeinde bzw. ein mit dem Einzug der Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe beauftragter Dritter im Sinne von vorstehendem Abs. 4.

Art. 2

Beherberger im Sinne von Art. 11 Abs. 3 lit. a des Gesetzes sind verpflichtet, Ankunft und Abreise ihrer Gäste in ein Gästeverzeichnis einzutragen. Zusätzlich sind Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen. Die Kopien der Anmeldescheine werden nicht als Gästeverzeichnis anerkannt.

Gästeverzeichnis

Art. 3

Beherberger im Sinne von Art. 11 Abs. 3 lit. a des Gesetzes sind verpflichtet, die Anmeldescheine, die jeder Gast bei seiner Ankunft auszufüllen hat, innert 24 Stunden nach der Ankunft der Gemeinde bzw. einem mit dem Einzug der Abgaben beauftragten Dritten abzugeben. Bei der Abreise der Gäste vermerkt der Beherberger auf der ihm verbliebenen Kopie des Anmeldescheins das Abreisedatum. Die ausgefüllten Anmeldescheine bzw. die beim Beherberger verbliebenen Kopien sind während fünf Jahren, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Gästeanmeldung

Art. 4

Beherberger im Sinne von Art. 11 Abs. 3 lit. a des Gesetzes melden der Gemeinde bzw. einem mit dem Einzug der Abgaben beauftragten Dritten bis zum fünften Tag des folgenden Monats auf besonderem Formular die Logiernächte des Vormonats. Die Anzahl Logiernächte ist für kurtaxenpflichtige Gäste und solche, die ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreit sind, gesondert abzuliefern.

Meldung der Logiernächte

Art. 5

Die vorstehenden Bestimmungen in Art. 2 bis 4 gelten auch für Vermieter im Sinne von Art. 11 Abs. 3 lit. b des Gesetzes bezüglich deren Gäste und Aufenthalt.

Meldepflicht

Art. 6

Beherberger im Sinne von Art. 11 Abs. 3 lit. a des Gesetzes haben die Logiernächte auf besonderem Formular monatlich zu melden und die Taxen monatlich abzurechnen.

Kurtaxeneinzelabrechnung

Den Vermietern im Sinne von Art. 11 Abs. 3 lit. b des Gesetzes werden die Kurtaxen jeweils nach Ablauf der Saison im Mai und November aufgrund der amtlichen An- und Abmeldeformulare gemäss Art. 3 in Rechnung gestellt. Es können bereits während der Saison angebrachte Akontobeiträge in Rechnung gestellt werden.

Art. 7

Kurtaxenpauschalen werden für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.

Steuerperiode / Bemessungsperiode

Wer nicht während des ganzen Jahres der Kurtaxenpauschalenpflicht unterliegt, hat eine Kurtaxe pro rata zu entrichten.

Art. 8

Für die freiwillige Gästepauschale wird aufgrund der von den Pflichtigen ausgefüllten Formulare Rechnung gestellt. Massgebender Stichtag für das Ausfüllen der Formulare ist der 1. Januar.

Abrechnung der freiwilligen Angehörigen- und Gästepauschale

Die Formulare sind von den Kurtaxenpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gemeinde bzw. einem mit dem Einzug der Abgaben beauftragten Dritten fristgerecht einzureichen.

Art. 9

Die Abgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

Art. 10

Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen und Abrechnungen erforderlichen Formulare sind bei der Gemeinde bzw. einem mit dem Einzug der Abgaben beauftragten Dritten zu beziehen.

Art. 11

Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht

- a) Für Hotels, Pensionen, Ferienhäuser, Ferienwohnung, Privatzimmer

	Sommer	Winter
- Erwachsene	Fr. 3.40	Fr. 4.00
- Kinder unter 12 Jahren	gratis	gratis

- b) Für Gruppenunterkünfte, Jugendherbergen und Ferienkolonien

	Sommer	Winter
- Erwachsene	Fr. 2.70	Fr. 3.00
- Kinder unter 12 Jahren	gratis	gratis

Die Pauschalen betragen:

- obligatorische Familienpauschale pro Jahr	
1- bis 1 ½ Zimmerwohnung	Fr. 330.00
2- bis 2 ½ Zimmerwohnung	Fr. 470.00
3- bis 3 ½ Zimmerwohnung	Fr. 590.00
4- bis 4 ½ Zimmerwohnung	Fr. 730.00
5- und mehr Zimmerwohnung	Fr. 860.00
- Pauschale bei begründeter Unterbelegung Pro Person und Jahr	Fr. 180.00
- freiwillige Gästepauschale pro Bett und Jahr:	Fr. 130.00

Erläuterungen zu a) und b)

Sommer: 1. Mai – 31. Oktober

Winter: 1. November – 30. April

Fälligkeit

Bezug der Formulare

Kurtaxenansatz pro Logiernacht / Pauschalen

Art. 12

Gesuche um volle oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht sind frühzeitig, in der Regel mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der betreffenden Person oder Personengruppe in der Gemeinde, schriftlich beim Gemeindevorstand einzureichen.

Befreiung

Das Einreichen eines Gesuches um volle oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, so ist die in der Zwischenzeit entrichtete Kurtaxe ganz oder teilweise zu erstatten.

Art. 13

Die Tourismusförderungsabgabe wird jährlich erhoben und beträgt:

Ansätze der Tourismusförderungsabgabe

- a) für Beherberger gemäss Art. 11 Abs. 3 lit. a und b des Gesetzes
 - aa) Hotels, Garni-Hotels Aparthotels, Clubhotels, Kurbetriebe, Pensionen, Gasthöfe:
 - für 1 Bett bis 100 Betten pro Bett Fr. 30.00
 - für jedes weitere Bett pro Bett Fr. 25.00
 - ab) Berghäuser, Gruppenunterkünfte, Jugendherbergen:
 - pro Bett Fr. 20.00
 - ac) Erholungs- und Kinderheime:
 - pro Bett Fr. 20.00
 - ad) Standplätze für Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile:
 - pro Standplatz Fr. 20.00
 - ae) Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatzimmer:
 - pro Bett Fr. 20.00

Ein Beherbergungsbetrieb gilt als Gruppenunterkunft, wenn die Mehrheit der Zimmer vier oder mehr Betten aufweist und der Betrieb im Unterkunftsverzeichnis der Alpenarena als Gruppenunterkunft aufgeführt wird.

Betriebe gemäss lit. aa, ab, ac und ad, welche nur während einer Saison im Jahr geöffnet sind, bezahlen 70% der genannten Ansätze.

- b) für Bergbahn- und Skiliftunternehmungen gemäss Art. 11 Abs. 3 lit. c des Gesetzes
 - pauschal Fr. 12'000.00
- c) für die übrigen Abgabepflichtigen gemäss Art. 11 Abs. 3 lit. d und e des Gesetzes nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit, der Wertschöpfung pro Beschäftigtem und der Anzahl Beschäftigten:

Tankstellen		x			x			
Taxihalter			x					
Tennislehrer			x					
Tierärzte		x						
Transportunternehmen		x						
Treuhänder / Berater		x					x	
Uhren-/Schmuckgeschäfte			x				x	
Versicherungen		x					x	
Verwalter von Ferienwohnungen			x					
Wäschereien, Reinigungen		x						
Restaurant (Ganzjahresbetrieb)			x					
Restaurant (Saisonbetrieb)			x					

Total Punkte	Grundtaxe	Abgabe pro Beschäftigten	
		bis 10	ab 11.
2.00	150.00	80.00	50.00
2.50	200.00	80.00	50.00
3.00	250.00	80.00	50.00
3.50	300.00	85.00	55.00
4.00	350.00	85.00	55.00
4.50	400.00	90.00	60.00
5.00	450.00	90.00	60.00

Betriebe, welche in Art. 11 des Gesetzes nicht namentlich aufgeführt sind, werden in jener Kategorie gemäss vorstehenden lit. a bis c erfasst, in welche sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

Betreibt ein Inhaber eines Beherbergungsbetriebes mit weniger als 15 Betten am gleichen Standort ein Restaurant, eine Bar, ein Dancing oder eine Diskothek, so wird gemäss Art. 13 lit. c eingestuft.

Abgabepflichtige im Sinne vorstehender lit. c) mit Betriebsteilen in mehreren Branchen / Gruppen von Abgabepflichtigen bezahlen die Grundtaxe nur einmal, und zwar für diejenige Branche / Gruppe von Abgabepflichtigen, in der die meisten Beschäftigten tätig sind.

Art. 14

Die Tourismusförderungsabgabe wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Steuer wird aufgrund der massgebenden Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres berechnet (Bemessungsperiode).

**Steuerperiode /
Bemessungsperiode**

Wer nicht während des ganzen Jahres der Tourismusförderungsabgabepflicht unterliegt, hat eine Tourismusförderungsabgabe pro rata zu entrichten.

Art. 15

Die gemäss Art. 11 des Gesetzes Abgabepflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben fristgerecht zu melden.

Meldepflicht

Pflichtige, welche kein Formular erhalten, haben bei der Gemeinde bzw. bei einem mit dem Einzug der Abgaben beauftragten Dritten ein solches zu verlangen.

Art. 16

Für Beherberger im Sinne von Art. 11 Abs. 3 lit. a des Gesetzes werden die Tourismusförderungsabgaben quartalsweise verfügt, für Vermieter im Sinne von Art. 11 Abs. 3 lit. b des Gesetzes halbjährlich.

Fälligkeit

Für die übrigen Abgabepflichtigen werden die Tourismusförderungsabgaben einmal jährlich, in der Regel im Frühjahr, verfügt.

Die Abgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

Art. 17

Die Mahngebühren gemäss Art. 26 des Gesetzes betragen Fr. 20.00.

Mahngebühren

Art. 18

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Gesetz über die Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Laax in Kraft.

In-Kraft-Treten